

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/6/25 B183/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

## **Index**

27 Rechtspflege

27/02 Notare

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Verordnung

GKG §5

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer Beschwerde gegen die die Zuständigkeit vonNotaren als Gerichtskommissäre in einem Sprengel einesBezirksgerichtes regelnde Verteilungsordnung des Präsidenten einesLandesgerichtes mangels Vorliegen eines tauglichenBeschwerdegegenstandes; Qualifikation der an die Allgemeinheitgerichteten Verteilungsordnung als Verordnung

## **Rechtssatz**

Die in Rede stehende Enunziation bestimmt zwar den Zuständigkeitsbereich von drei Notaren (unter deren namentlicher Nennung), die aber nicht (alleinige) Adressaten der Verteilungsordnung sind; diese ist vielmehr als ein an die Allgemeinheit adressierter, genereller (Justiz-)Verwaltungsakt zu qualifizieren: Legt die Verteilungsordnung doch generell-abstrakt für den Sprengel des Bezirksgerichtes Frohnleiten den Zuständigkeitsbereich einzelner Notare als Gerichtskommissäre in den Fällen des §1 Abs1 Z1 und Z2 GKG in Bezug auf bestimmte Gemeinden sowie eine Vertretungsregelung fest (Anordnungen also auch an Richter und Parteien, sowie Verpflichtung zur Amtshilfe).

Der angefochtene (Justiz-)Verwaltungsakt des Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz ist somit als eine an die Allgemeinheit gerichtete, auf die spezielle Ermächtigung des §5 GKG gestützte, durch Anschlag an der Gerichtstafel dieses Gerichtes sowie an jener des Bezirksgerichtes Frohnleiten kundgemachte Verordnung zu qualifizieren (s VfSlg 7075/1973).

## **Entscheidungstexte**

- B 183/08  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.06.2008 B 183/08

## **Schlagworte**

Notare, Gerichtskommissäre, Bescheidbegriff, Verordnungsbegriff,VfGH / Zuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B183.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)